

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 33 (1936)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schwister „gegenseitig“ und „untereinander“ zur Unterstützung verpflichtet sind, und zwar zu einer „Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen“ erforderlich ist. Darin liegt offenkundig eine Beschränkung auf die persönlichen Bedürfnisse des „in Not befindlichen Geschwisters“ selbst. Die Mittel zur Bestreitung des rein persönlichen Unterhalts eines in Not geratenen Familiengliedes aufzubringen, ist daher den in günstigen Verhältnissen lebenden Geschwistern zuzumuten, aber nicht mehr. Solange daher der Verdienst eines Familiengliedes zum eigenen Lebensunterhalt ausreicht, ist ein Notstand im Sinne von Art. 328 ZGB, der eine geschwisterliche Unterstützungspflicht zu begründen vermöchte, nicht vorhanden und es muß daher, wenn aus diesem Einkommen nicht der Unterhalt für die ganze Familie des Bedürftigen bestritten werden kann, die öffentliche Fürsorge für den Fehlbetrag aufkommen.

Dr. E. G. (Pully).

---

### **Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.**

---

#### LXIII.

Ein Kind, das im Wohnkanton geboren ist und von Anfang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstützungseinheit bildet, also keinen abgeleiteten, sondern einen selbständigen Wohnsitz an dem für die Zuständigkeit zur Bevormundung maßgebenden Orte hat, muß persönlich die Karenzfristbedingung gemäß Art. 1, Abs. 1, des Konkordates erfüllt haben, damit die Beitragspflicht des Wohnortes eintreten kann. (Bern c. Zürich i. S. Kind Ruth Sch., geb. 10. Januar 1934, wohnhaft im Kt. Zürich, vom 20. September 1935.)

#### Begründung:

Es ist von dem von beiden Parteien übereinstimmend eingenommenen Standpunkt auszugehen — der zutrifft — daß das Kind Ruth Sch. den Unterstützungswohnsitz keines seiner beiden Eltern teile, sondern im Kanton Zürich selbständigen Konkordatswohnsitz habe. Demnach ist die Frage zu entscheiden, wie der Konkordatswohnsitz und die Karenzfristbedingung zu beurteilen sei bei einem Kinde, das im Wohnkanton geboren wird und von Anfang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstützungseinheit bildet, also von Anfang an keinen abgeleiteten, sondern selbständigen Wohnsitz an dem für die Zuständigkeit zur Bevormundung maßgebenden Orte hat (Art. 2, Abs. 3, des Konkordates).

Über diese Frage hat der Bundesrat am 23. August 1935, in dem zwischen den gleichen Kantonen hängig gewesenen Streitfalle Alfred Siegenthaler, einen grundsätzlichen und einläßlich begründeten Entscheid gefällt, auf den hier verwiesen wird. Für den Fall Ruth Sch. ist folgende, dem Entscheid über den Fall Alfred Siegenthaler entnommene Feststellung entscheidend: Die von einem Elternteil vor der Geburt des Kindes erfüllte Karenzfristbedingung kann dem Kinde nur dann zugute kommen, wenn es wenigstens zunächst noch den Wohnsitz des betreffenden Elternteils teilt, also abgeleiteten Wohnsitz hat; ist aber der Wohnsitz, wie hier, von Anfang an ein selbständiger, so ist der Unterstützungsfall des Kindes in allen Beziehungen unabhängig von dem der Eltern, und es wäre daher nicht folgerichtig, dem Kinde die Karenzfrist der Eltern anzurechnen. Für das Kind stellt sich daher die Frage der Karenzfrist selbständig, d. h. das Kind muß persönlich die Karenzfristbedingung gemäß

Art. 1, Abs. 1, des Konkordates erfüllt haben, damit die Beitragspflicht des Wohnkantons eintreten kann.

Bei dem Kinde Ruth Sch. ist dies nicht der Fall, da es noch nicht zwei Jahre alt ist, aber schon seit einem Jahre regelmäßig unterstützt werden muß. Die Konkordatsgemäße Beitragspflicht des Wohnkantons Zürich ist daher nicht eingetreten, und die Unterstützungskosten fallen ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons Bern.

#### LXIV.

**Für die Ehefrau und Kinder eines ausgewiesenen Unterstützungsbedürftigen, die in die Ausweisung des Familienhauptes nicht einbezogen wurden, aber vor Ablauf der sechs Monate (Art. 13, Abs. 3) den Wohnkanton freiwillig verlassen, endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons gemäß Art. 4 des Konkordats.** (Zürich c. Aargau i. S. F. R.=L. von L. (Zürich) in G. (Aargau) vom 4. Oktober 1935.)

Begründung:

Gemäß Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige diesen Kanton verläßt. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn der Unterstützungsbedürftige vom Wohnkanton ausgewiesen wird. Sind die Ehefrau und die Kinder des Unterstützungsbedürftigen in die Ausweisung des Familienhauptes nicht einbezogen worden, und bleiben sie im Wohnkanton zurück, dann muß die Unterstützungslast für Frau und Kinder gemäß Art. 13, Abs. 3, des Konkordates noch während sechs Monaten konkordatsmäßig verteilt werden; nachher ist armenrechtliche Heimtschaffung zulässig. Verlassen aber die Ehefrau und die Kinder den Wohnkanton freiwillig vor Ablauf der sechs Monate, dann endigt auch in bezug auf sie die Unterstützungspflicht des Wohnkantons gemäß Art. 4 des Konkordates.

Voraussetzung hierfür ist, daß das Verlassen des Wohnkantons durch die Familie des Ausgewiesenen ein unzweifelhaft freiwilliges ist. Der Wohnkanton darf die Leute nicht zur Ausreise drängen, um sich der Unterstützungspflicht zu entledigen; selbst ein bloßer moralischer Druck in dieser Richtung wäre unzulässig, weil er dem Wohnkanton dazu dienen würde, seine Unterstützungspflicht zu umgehen.

Steht aber unzweifelhaft fest, daß die Ehefrau mit den Kindern freiwillig dem ausgewiesenen Ehemann zu folgen, entschlossen ist, dann ist es nicht unzulässig, sondern im Gegenteil richtig, wenn der Wohnkanton zur Ermöglichung der Übersiedelung eine letzte konkordatsgemäße Unterstützung leistet.

Das Konkordat geht von der Einheit der Familie aus. Es ist normal, daß die Ehefrau mit den Kindern dem ausgewiesenen Ehemann folge, auch wenn nur der Ehemann allein ausgewiesen wurde. Auf jeden Fall ist die Ehefrau, ob unterstützungsbedürftig oder nicht, hierzu unbedingt berechtigt, und gemäß Art. 160 des Zivilgesetzbuchs ist sie sogar dazu verpflichtet. Art. 13, Abs. 3, des Konkordates bezieht sich, soweit er sich mit der Familie eines Ausgewiesenen befaßt, auf einen provisorischen Zustand, der dann eintritt, wenn aus irgendwelchen Gründen die Familie dem Ausgewiesenen nicht sogleich folgen kann. Wünscht die Ehefrau mit den Kindern, dem ausgewiesenen Ehemann zu folgen, dann wäre es unrichtig, dieses Vorhaben durch Verweigerung der notwendigen Reise-Unterstützung zu verunmöglichen; die Behörde würde dadurch die Familie zu einer unbegründeten Trennung zwingen.

Im Falle R. ist unbestritten, daß Frau und Kinder dem ausgewiesenen Ehemann freiwillig gefolgt sind. Zürich beanstandet bloß, daß Aargau diese Ausreise finanziell unterstützt und sich dadurch von der weitem Unterstützungspflicht befreit habe. Nach dem oben Gesagten ist diese Beanstandung unbegründet. Der Rekurs wird abgewiesen.

LXV.

Ein außereheliches Kind teilt gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates von Geburt an den Wohnsitz der Mutter, wenn diese tatsächlich für dasselbe sorgt. Es braucht die Karenzfristbedingung (Art. 1, 1) nicht persönlich zu erfüllen, sondern die von der Mutter erfüllte Karenzfristbedingung, wie auch der Wohnsitz der Mutter vor der Geburt des Kindes, ist dem Kinde anzurechnen, und der Wohnkanton wird gemäß Konkordat beitragspflichtig. Unter Obsorge sind nicht ausschließlich Geldleistungen zu verstehen, sondern z. B. auch die Unterbringung in einem Kinderheim. Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Wohnsitz auf, bleibt aber für die Verteilung der Versorgungskosten weiterhin wirksam. Eine allfällig spätere Veränderung der vormundschafftlichen Zuständigkeit ändert am Konkordatswohnsitz nichts mehr, da er nicht mehr vorhanden ist. Vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 23. August 1935 i. S. Bern c. Zürich, Fall A. S. (Baselstadt c. Bern i. S. Kind Lucie B. v. W. (Bern) im Kinderheim Mischwil vom 22. Oktober 1935.)

Im vorliegenden Falle hat die Mutter anfänglich ohne Zweifel im Sinne von Art. 2, Abs. 3, des Konkordates tatsächlich für das Kind gesorgt, indem sie es nach einem Kinderheim verbrachte, es stillte und überdies verschiedene finanzielle Aufwendungen machte, die, wenn sie auch nach dem Gesagten für sich allein nicht entscheidend wären, hier doch, im Zusammenhang mit dem ganzen Verhalten der Mutter, ins Gewicht fallen. Das Kind teilte daher von Geburt an den Wohnsitz der Mutter, so daß ihm der ganze Wohnsitz der Mutter, wie auch die von dieser erfüllte Karenzfristbedingung, anzurechnen war. Die Beitragspflicht des Wohnkantons ist demnach eingetreten.

Es bleibt aber zu untersuchen, ob nicht durch die später eingetretene, wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse auch eine Änderung der Rechtslage bewirkt worden sei. Wie schon erwähnt, hat sich die Mutter später ins Ausland begeben und sich um das Kind nicht mehr bekümmert; die wesentliche Tatsache der Obsorge ist also dahingefallen. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes ist erst eingetreten, als diese wesentliche Veränderung bereits geschehen war; die Vermutung wäre daher naheliegend, die Regelung der Unterstützungspflicht sei nach diesen neuen, nicht nach den ursprünglichen tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Dem stellt sich nun aber die Tatsache entgegen, daß die Mutter das Kind zu einer Zeit, als es noch ihren Wohnsitz teilte, in ein Kinderheim verbracht hat, wo es mit behördlicher Billigung verblieben ist. Es ist also Anstaltsversorgung eingetreten. Der Bundesrat hat in seinem grundsätzlichen Entscheid vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Emil Meier-Eicher (s. D. Düby, das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125 ff.) festgestellt und einläßlich begründet, daß bei Anstaltsversorgung der bisherige Wohnsitz aufhört, aber weiterhin für die Verteilung der Versorgungskosten wirksam bleibt. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ferner hat der Bundesrat in seinem Entscheide vom 19. März 1934, i. S. Luzern gegen Aargau, Fall Wwe. Anna Agathe Stalder geb. Baumann (s. D. Düby, wie oben, 2. Ergänzungsausgabe, S. 131 ff.) festgestellt, daß diese Regelung ganz allgemein gilt, auch dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Unterstützungsbedürftigkeit erst nach der Anstaltsversorgung eingetreten ist.

Allerdings handelte es sich in den Fällen Meier-Eicher und Stalder-Baumann um Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 des Konkordates, während im Falle Lucie Baumann Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, vorliegt. Nach Art. 16, Abs. 1, fällt, im Unterschied zu Art. 15, lediglich der schließliche Übergang der gesamten

Unterstützungslast an den Heimatkanton weg; im übrigen aber enthält Art. 16, Abs. 1, die gleiche Regelung der Kostenverteilung wie Art. 15. Insbesondere bestimmt er ausdrücklich, daß für die Verteilung der Kosten während der ganzen Dauer der Versorgung der Zeitpunkt des Beginns der Anstaltsversorgung maßgebend bleibt.

Im Falle Lucie B. ist demnach maßgebend geblieben für die Kostenverteilung während der ganzen Dauer der Anstaltsversorgung der Zustand, wie er bestand, als Lucie B. in die Anstalt verbracht wurde. Damals aber teilte Lucie B. den Wohnsitz ihrer Mutter; folglich ist die Beitragspflicht des damaligen Wohnkantons Basel-Stadt eingetreten und seither unverändert bestehen geblieben.

Man könnte einwenden, dieser Regelung stehe Art. 2, Abs. 4, des Konkordates entgegen: Bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit habe Lucie B. sich nicht mehr unter der Ob-  
sorge der Mutter befunden, weshalb sich die Dauer ihres Wohnsitzes von ihrer Geburt an berechne, ohne daß der Wohnsitz der Mutter zu berücksichtigen wäre; dann aber sei die Karenzfristbedingung nicht erfüllt. Dies wäre richtig, wenn nicht Anstaltsversorgung eingetreten wäre. Durch die Anstaltsversorgung ist der Konkordatswohnsitz unterbrochen worden; er konnte also nicht während der Dauer der Anstaltsversorgung verändert werden, da er gar nicht mehr bestand. Dieser Einwand fällt somit dahin.

Schließlich bleibt zu untersuchen, ob nicht der Streit um die Zuständigkeit zur Bevormundung an der Rechtslage etwas ändere. Auch dies wäre nur dann der Fall, wenn nicht Anstaltsversorgung eingetreten wäre. Im Zeitpunkte der Anstaltsversorgung war nicht der Sitz der Vormundschaftsbehörde für den Wohnsitz des Kindes maßgebend, sondern der Wohnsitz der Mutter, weil damals das Kind unter der Ob-  
sorge der Mutter stand. Eine allfällige spätere Veränderung der vormundschaftlichen Zuständigkeit konnte am Konkordatswohnsitz nichts mehr ändern, da er nicht mehr vorhanden war.

Maßgebend ist also der Zustand zur Zeit der Anstaltsversorgung geblieben. Die Mutter, nach deren Wohnsitz sich derjenige des Kindes richtet, hatte die Karenzfristbedingung erfüllt; sie war seit mehr als zwei, aber weniger als zehn Jahren in Basel wohnhaft. Demnach hat gemäß Art. 5 des Konkordates Basel-Stadt ein Viertel, Bern drei Viertel der Unterstützung zu leisten.

Der Rekurs wird abgewiesen, das Kind Lucie ist von den Kantonen Basel-Stadt und Bern nach Konkordat zu unterstützen.

---

## **Verwandtenunterstützung.**

### **1. Abweisung einer armenbehördlichen Ersatzbeitragsklage gegen einen Bruder mangels günstiger Verhältnisse. (Art. 329, Schweiz. ZGB.)**

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Februar 1934.)

1. Eine auswärtige Armenbehörde, die einen verheirateten Arbeitslosen unterstützte, erhob gegen dessen verheirateten Bruder in Basel beim Regierungsrat Klage auf Leistung monatlicher Ersatzbeiträge von Fr. 30.—. Der Beklagte, der als Bundesbahnbeamter einen Monatslohn von Fr. 514.— bezog, aber kein Vermögen hatte, lehnte das Begehren ab, da er für die Ehefrau und zwei minderjährige Kinder zu sorgen habe; zudem leide er an einer Krankheit, die ihm außerordentliche Auslagen verursache.

2. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung: